

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Büchner (Speyer), Conradi,
Frau Dr. Czempiel, Kastning, Kuhlwein, Lohmann (Witten), Meininghaus, Menzel,
Müntefering, Frau Odendahl, Polkahn, Reschke, Roth, Frau Schmidt (Nürnberg),
Schmitt (Wiesbaden), Dr. Schmude, Dr. Sperling, Toetemeyer, Vogelsang,
Waltemathe, Weisskirchen (Wiesloch) und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 10/979 —

Bau von Studentenwohnraum

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – L 1 – 01 01 13 – 3 – hat mit Schreiben vom 20. März 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Förderung des Baues von Wohnraum für Studenten ist – ebenso wie die Förderung des sozialen Wohnungsbau – Aufgabe der Länder.

Der Bund hat die Länder dabei von 1952 bis 1971 auf der Grundlage des Bundesjugendplanes und seit 1972 durch Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen nach Maßgabe gemeinsamer Richtlinien unterstützt.

1981 hat der Bund die Gewährung von Finanzhilfen nach diesen Richtlinien für weitere Maßnahmen eingestellt und sich auf die Abwicklung bereits eingegangener Verpflichtungen beschränkt.

Die Anregung der Westdeutschen Rektorenkonferenz, den Studentenwohnraumbau in die bestehenden Programme zur Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbau einzubeziehen, hat die damalige Bundesregierung Anfang des Jahres 1982 nicht aufgegriffen.

Nach dem Regierungswechsel am 1. Oktober 1982 hat die Bundesregierung ein Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbau und der Baunachfrage beschlossen; darin sind

u. a. die Bundesfinanzhilfen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den Programmjahren 1983 und 1984 um 2 Mrd. DM aufgestockt worden. Davon sind 1 Mrd. DM zur Förderung des Mietwohnungsbaues bestimmt.

In der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG hat der Bund die Länder ermächtigt, bis zu 10 v. H. ihres Anteils an den zusätzlichen Bundesmitteln zur Förderung des Mietwohnungsbaues in Ballungsgebieten – also insgesamt bis zu 100 Mio. DM – für die Förderung von Wohnraum für Studenten zu verwenden.

Die Ermächtigung bedeutet keine Verpflichtung der Länder. Sie können nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie von ihr überhaupt Gebrauch machen und in welchem Umfang und auf welche Weise sie gegebenenfalls für Studenten bestimmten Wohnraum fördern wollen.

Die Mehrzahl der Bundesländer hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht oder beabsichtigt, das in diesem Jahr noch zu tun. In der Regel sind jedoch keine gesonderten Landesprogramme aufgelegt worden, die eine genaue Zuordnung geförderter Studentenwohnplätze auf die Bundesmittel des Sonderprogramms erlauben würden. Damit kann auch der von der Ermächtigung insgesamt ausgehende Zusatzeffekt für den Bau von studentischem Wohnraum nicht exakt quantifiziert werden. Die von den Ländern mitgeteilten Angaben beziehen sich teilweise auf Vorhaben, die nur mit Mitteln des Sonderprogramms gefördert wurden, teilweise auf Vorhaben, in die zwar Mittel des Sonderprogramms geflossen sind, die aber ohnehin für die Förderung mit Landesmitteln vorgesehen waren.

Insgesamt zeigen die folgenden Einzelangaben, daß es der Bundesregierung durch ihre Ermächtigung gelungen ist, den Wohnraumbau für Studenten – wenn auch im Verhältnis zu der ehemaligen, von der früheren Bundesregierung aber eingestellten speziellen Förderung des studentischen Wohnraumbaus mit etwas geringeren jährlichen zusätzlichen Platzzahlen – im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus weiterzuführen.

1. Wie und von welchen Trägern sind im Haushaltsjahr 1983 die im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage für den Bau von Studentenwohnraum vorgesehenen 50 Mio. DM verwendet worden?
Welche Mittelanforderungen und von welchen Trägern gibt es für das Haushaltsjahr 1984?
Ist bekannt, wie viele Plätze für Studenten durch diese Maßnahme zusätzlich geschaffen werden und an welchen Standorten?
2. Haben alle Bundesländer von der Ermächtigung, Mittel für Studentenwohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus bereitzustellen, Gebrauch gemacht?
Wenn nein, welche Bundesländer haben keine Mittel bereitgestellt?
Wie viele Mittel haben die Länder insgesamt zur Verfügung gestellt?

Von der Ermächtigung des Sonderprogramms machen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-West-

falen und Rheinland-Pfalz in den Jahren 1983 und 1984 Gebrauch; Hamburg, das Saarland und Schleswig-Holstein beabsichtigen, im Jahre 1984 entsprechende Mittel einzusetzen. Das Land Berlin macht von der Ermächtigung keinen Gebrauch, weil es sein Landesprogramm für den Studentenwohnungsbau ausschließlich mit Landesmitteln finanziert; in Bremen und Hessen wird der Studentenwohnraumbau im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus gefördert.

Insgesamt wurden im Jahr 1983 mit rd. 155 Mio. DM rd. 3 800 Wohnplätze für Studenten gefördert; der entsprechende Betrag für das Jahr 1984 kann – aufgrund der bisherigen Anträge und Planzahlen – noch nicht angegeben werden; insgesamt sollen rd. 3 000 Wohnplätze für Studenten gefördert werden.

Im einzelnen haben die Länder berichtet:

Baden-Württemberg

Zur Förderung des studentischen Wohnraumbaus steht in den Jahren 1983 und 1984 aus dem Sonderprogramm jeweils ein Bewilligungsvolumen von 7,5 Mio. DM zur Verfügung.

Vorhaben	Träger	Plätze	Zuschuß aus Bundesmitteln
Im Jahre 1983 wurden gefördert:			
1. Studentenwohnheim in Heidelberg	Studentenwerk Heidelberg	260	4 277 520
2. Studentenwohnheim in Stuttgart-Hohenheim	privater Bauherr	158	2 047 680
3. Studentenwohnheim in Tübingen	Studentenwerk Tübingen	90	1 296 000
1983 insgesamt bewilligt		508	7 621 200
Für das Jahr 1984 liegen überwiegend baureife Planungen für folgende Vorhaben vor, für die eine Bewilligung im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist:			
4. Studentenwohnheim in Mannheim	Studentenwerk Mannheim	50	720 000
5. Studentenwohnheim in Heidelberg	Studentenwerk Heidelberg	104	1 711 008
6. Studentenwohnheim in Heidelberg	privater Bauherr	239	3 441 600
7. Studentenwohnheim in Reutlingen	Studentenwerk Tübingen	90	1 296 000
8. div. Einzelzimmer	private Bauherren	14	210 192
Zur Bewilligung 1984 vorgesehen		497	7 378 800
Zusammen		1 005	15 000 000

Daneben steht dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst aus dem Haushaltsplan des Landes zur Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studenten für 1983 ein Bewilligungsvolumen von 10,570 Mio. DM und für 1984 von 8,77 Mio. DM zur Verfügung. Diese Mittel werden einerseits zur zusätzlichen Förderung der genannten Vorhaben, andererseits zur Förderung weiterer Wohnplätze eingesetzt. Insgesamt werden damit in Baden-Württemberg im Jahr 1983 818 und im Jahr 1984 ca. 600 studentische Wohnplätze gefördert.

Bayern

Im Jahre 1983 wurden mit Mitteln des Sonderprogramms gefördert:

Vorhaben	Träger	Plätze	Mittel
Mit öffentlichen Baudarlehen im 1. Förderungsweg:			
1. Studentenwohnheim in Kempten	Sozialbau Kempten	78	2 340 000
2. Studentenwohnheim in Regensburg	Studentenwerk Regensburg	44	1 320 000
			122 3 660 000
Mit Aufwendungszuschüssen auf die Dauer von 15 Jahren im 2. Förderungsweg:			
3. Studentenwohnheim in München	Deutsch-Internationaler Kulturverein e. V.	16	123 264
4. Studentenwohnheim in Erlangen	St. Josef-Stiftung Bamberg	64	549 504
5. Studentenwohnheim in Regensburg	Studentenwerk Regensburg	78	628 416
6. Studentenwohnheim in Rosenheim	Studentenwerk München	196	1 306 656
			354 2 607 840 *)

*) Durch den Einsatz dieser Aufwendungszuschüsse war es möglich, den ohnehin vorgesehenen gleichzeitigen Einsatz von Landesmitteln zu verringern; mit den damit eingesparten Landesmitteln konnten Vorhaben mit etwa 90 Wohnplätzen zusätzlich gefördert werden, die sonst erst in den Folgejahren hätten in die Förderung aufgenommen werden können.

Für das Jahr 1984 ist der Einsatz von Mitteln aus dem Sonderprogramm in mindestens der gleichen Höhe vorgesehen. Welche Maßnahmen damit gefördert werden sollen, steht im einzelnen noch nicht fest.

Daneben stand für die Förderung des Studentenwohnraumbaus aus Landesmitteln im Jahr 1983 ein Bewilligungsvolumen von 17 Mio. DM zur Verfügung; der entsprechende Bewilligungsrahmen für 1984 beträgt 20 Mio. DM, wobei 3 Mio. DM vorerst mit einer Haushaltssperre belegt sind.

Berlin

Es wurden keine Vorhaben mit Mitteln des Sonderprogramms gefördert.

Das Landesprogramm „Studentenwohnraumbau“, das voll mit Landesmitteln finanziert wird, sieht 1983 Zuschüsse in Höhe von 7 Mio. DM, 1984 Zuschüsse in Höhe von 5 Mio. DM vor. In diesen beiden Jahren werden mit diesen Mitteln keine neuen Bauvorhaben, sondern die Modernisierung vorhandener Studentenwohnheime und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen zur Nutzung leerstehender Wohnungen in Altbauten für Studenten gefördert.

Bremen

Es wurden mangels Antrag keine Vorhaben mit Mitteln des Sonderprogramms gefördert.

Der Studentenwohnraumbau wird – liegen Anträge entsprechender Investoren vor – im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus nach Maßgabe des Bedarfs und vorhandener Mittel gefördert.

Hamburg

Hamburg hat seine Bereitschaft, auch den Bau von Studentenwohnraum aus den mit dem Sonderprogramm zusätzlich bereitgestellten Verpflichtungsrahmen des Bundes zu fördern, mehrfach bekundet. Trotz intensiver Bemühungen ist es bislang nicht gelungen, derartige Maßnahmen zu realisieren.

Zur Zeit zeichnet sich die Möglichkeit ab, ein Objekt eines privaten Bauherrn auf einem in der Nähe der Universität gelegenen Grundstücks mit ca. 50 Wohneinheiten zu verwirklichen.

Darüber hinaus fördert Hamburg aus Landesmitteln den Bau von Studentenwohnraum sowie Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen an bestehenden Studentenwohnheimen im Jahr 1983 mit 8,4 Mio. DM, im Jahr 1984 mit 6,8 Mio. DM.

Hessen

Das Land förderte im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus im 1. Förderungsweg im Programmjahr 1983 mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 31,8 Mio. DM 232 Wohneinheiten, die für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren vorrangig zur Vermietung an Studenten bestimmt sind.

Diese Mittel sind unabhängig vom Sonderprogramm bereitgestellt worden.

Niedersachsen

Das Förderungsvolumen in den Haushaltsjahren 1983 und 1984 beträgt zusammen rd. 16 Mio. DM.

Vorhaben	Träger	Plätze	Aufwendungsdarlehen
Im Jahre 1983 wurden gefördert:			
1. Studentenwohnheim in Göttingen	Bauherriegemeinschaft	310	3 234 168
2. Studentenwohnheim in Lüneburg	Bauherriegemeinschaft	140	2 472 480
3. Studentenwohnheim in Osnabrück	Bauherriegemeinschaft	202	2 844 346
Insgesamt		652	8 550 994
Im Jahre 1984 sollen gefördert werden:			
4. Studentenwohnheim in Göttingen	Studentenwerk Göttingen	200	2 700 000*)
5. Studentenwohnheim in Lüneburg	Studentenwerk Braunschweig	150	1 700 000*)
6. Studentenwohnheim in Oldenburg	Gemeinnützige Siedlungsges. Oldenburg mbH	242	3 100 000*)
Insgesamt		592	7 500 000*)

* Die Förderungsbeträge sind vorläufig geschätzt.

Nordrhein-Westfalen

1983 wurden gefördert:

— im 1. Förderungsweg	234 Wohnungen mit öffentlichen Baudarlehen von und öffentlichen Aufwendungszuschüssen von	21,749 Mio. DM 1,863 Mio. DM
	insgesamt	23,612 Mio. DM *)
— im 2. Förderungsweg	510 Appartements und 4 Zimmer	mit nichtöffentlichen Baudarlehen
		21,729 Mio. DM **) 45,341 Mio. DM ***)

*) Bundes- und Landesmittel

**) nur Landesmittel

***) in dem Förderungsbetrag sind Landesmittel für die Studentenwohnraumförderung aus dem Titel
beim Minister für Wissenschaft und Forschung enthalten.

Die Mittel für Wohnungen wurden 1983 etwa zur Hälfte an
Studentenwerke, die andere Hälfte an Gemeinnützige Woh-
nungsunternehmen und private Bauherren, die Mittel für Appar-

tements und Zimmer zu knapp 20 v. H. an Studentenwerke, der überwiegende Teil an gemeinnützige Wohnungsunternehmen und private Bauherren vergeben (Einzelauflistung siehe Anlage).

Für 1984 (Stand: 16. Januar 1984) liegen Anträge vor für

- 262 Studentenwohnungen
- davon für 55 Wohnungen von Studentenwerken,
 - für 52 Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen,
 - für 155 Wohnungen von Firmen und Privatpersonen;
- 260 Appartements
- davon für 98 Appartements von Studentenwerken,
 - für 44 Appartements von Gemeinden,
 - für 64 Appartements von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen,
 - für 54 Appartements von Firmen und Privatpersonen.

Rheinland-Pfalz

Aus dem Sonderprogramm stehen der Studentenwohnraumförderung insgesamt 5,34 Mio. DM zur Verfügung.

Vorhaben	Träger	Plätze	Zuschuß
Im Jahre 1983 wurden gefördert:			
1. Studentenwohnheim in Trier	Bauherriegemeinschaft	229	2 370 000
2. Studentenwohnheim in Mainz	Studentenwerk Mainz	42	300 000
Insgesamt 1983 bewilligt:			
		271	2 670 000
Im Jahre 1984 sollen gefördert werden:			
3. Studentenwohnheim in Koblenz	Bauherriegemeinschaft	80	1 039 500
4. Studentenwohnheim in Worms	Stadt Worms	150	1 630 500
zur Bewilligung 1984 vorgesehen:			
		230	2 670 000
Zusammen			
		501	5 340 000

Saarland

1983 wurden keine Vorhaben mit Mitteln des Sonderprogramms gefördert. Die im Rahmen der Ermächtigung einsetzbaren Bundesmittel sollen – ergänzt durch Landesmittel – im Jahre 1984 bewilligt werden für:

Vorhaben	Träger	Plätze	Mittel
1. Studentenwohnheim in Homburg	Studentenwerk Saarland	80	1 513 000 *)
2. Studentenwerk in Homburg	Gemeinnützige Wohnungs- baugesellschaft	100	944 000 **)
Zusammen		180	2 457 500

*) Darlehen

**) Aufwendungsbeihilfen

Schleswig-Holstein

Im Jahre 1983 wurden mangels entsprechender Anträge Vorhaben mit Mitteln des Sonderprogramms nicht gefördert.

Für 1984 ist vorgesehen, ein Projekt mit 24 Wohnungen (= 48 Plätze) mit 1,8 Mio. DM öffentlichen Baudarlehen und mit Aufwendungsdarlehen zu fördern; Träger: Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein.

3. Wie hoch ist die Eigenbeteiligung, die in den einzelnen Bundesländern von den Trägern gefordert wird?

Ist bekannt, ob geplante Projekte wegen eines geforderten hohen Eigenanteils beispielsweise von Studentenwerken nicht durchgeführt werden konnten?

a) Die in den einzelnen Ländern geforderte Eigenbeteiligung der Bauherren an den Gesamtbaukosten ist unterschiedlich geregelt:

Baden-Württemberg

Der Studentenwohnraumbau wird durch eine Festbetragsfinanzierung gefördert. Die Eigenbeteiligung der Studentenwerke richtet sich folglich nach den Herstellungskosten. Bei privaten Bauherren wird der Festbetrag nach der Dauer des Belegungsrechts für Studenten und der vereinbarten Mietbindung festgesetzt; zusätzlich zu den Herstellungskosten sind daher bei privaten Bauherren auch diese Umstände des Einzelfalls für die Höhe der Eigenbeteiligung von Bedeutung.

Bayern

Die Höhe der jeweils geforderten Eigenbeteiligung hängt vom Einzelfall (z. B. Gesamtkosten, Einsatz anderer Mittel u. a.) ab.

Hamburg

Mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten wie im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Niedersachsen

Mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten.

Rheinland-Pfalz

Der Studentenwohnraumbau wird durch eine Festbetragsfinanzierung gefördert, und zwar mit einem Zuschuß von 16 500 DM pro anrechenbarem Wohnplatz; dies sind im Durchschnitt 35 bis 40 v. H. der Gesamtkosten, so daß von den Bauherren ein Anteil von 60 bis 65 v. H. der Gesamtkosten aufzu bringen ist. Bei den Bauherrenmodellen ist dieser Anteil wegen erhöhter Werbungskosten noch höher (70 bis 80 v. H.). Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich im wesentlichen über Studentenwerksbeiträge und zweckgebundene Landeszuschüsse finanzieren, verfügen nicht über Mittel zur Finanzierung von größeren Wohnheimprojekten. Eine Ausnahme bildet hier das in der Antwort zu Fragen 1 und 2 erwähnte Projekt des Studentenwerkes Mainz, an dem sich das Studentenwerk mit 600 000 DM aus Rücklagen beteiligt hat; die Rücklage wird jedoch aus den laufenden Mieteinnahmen wieder aufgestockt.

Saarland

Mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten.

Schleswig-Holstein

20 v. H. der Gesamtkosten.

- b) Geplante Projekte, die wegen des geforderten Eigenanteils an den Baukosten nicht gebaut werden konnten, sind in keinem Land bekannt.

4. Zu welchen Anteilen wurden die Mittel im Rahmen des 1. und 2. Förderungsweges des Zweiten Wohnungsgesetzes vergeben?

Wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt, ist es den Bundesländern überlassen, ob und in welcher Weise sie von der Ermächtigung Gebrauch machen; dies gilt sowohl für die Wahl des Förderungsweges wie auch für die weiteren Modalitäten der Förderung. Im einzelnen gilt für die Länder, die von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben:

Baden-Württemberg

Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse.

Bayern

Im Jahre 1983

- 3,66 Mio. DM im 1. Förderungsweg,
- 2,61 Mio. DM im 2. Förderungsweg;

für das Jahr 1984 ist mit dem Einsatz von Mitteln in mindestens gleicher Höhe in jedem Förderungsweg zu rechnen.

Berlin

Mittel des Sonderprogramms wurden nicht in Anspruch genommen. Das Landesprogramm Studentenwohnraumbau fördert durch Zuschüsse.

Niedersachsen

Förderung im 2. Förderungsweg durch Aufwendungsdarlehen.

Nordrhein-Westfalen

Mittel des Sonderprogramms wurden nur im 1. Förderungsweg als öffentliche Baudarlehen und öffentliche Aufwendungszuschüsse eingesetzt. Aus Landesmitteln wird der Studentenwohnraumbau im 2. Förderungsweg mit nichtöffentlichen Baudarlehen gefördert.

Rheinland-Pfalz

Förderung im Wege der Festbetragfinanzierung durch einmalige Zuschüsse; die Zweckbindung auf 30 Jahre wird durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Saarland

Für das Jahr 1984 sind vorgesehen

- 1,4 Mio. DM im 1. Förderungsweg,
- 0,9 Mio. DM im 2. Förderungsweg.

Schleswig-Holstein

Förderung im 1. Förderungsweg mit öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen.

5. Mit welcher Mietbelastung müssen die Studenten bei den im Rahmen des Sonderprogramms geförderten Wohnungen rechnen?

Die Mietbelastung des mit Mitteln des Sonderprogramms geförderten Wohnraums wird durch die in dem jeweiligen Bundesland gewählte Fördermethode bestimmt. Im einzelnen gilt:

Baden-Württemberg

Mietbelastung bei den im Jahre 1983 geförderten Vorhaben monatlich je Wohnplatz rd. 230 DM (incl. aller Nebenkosten).

Bayern

Die Ausgangsmiete beträgt in der Regel monatlich bis zu 240 DM (incl. aller Nebenkosten).

Hamburg

Anfangsmiete wie im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau 7,30 DM/m² monatlich im 1. bis 4. Jahr, ansteigend aufgrund der Förderung durch degressive Aufwendungshilfen von 3,00 DM/m² monatlich.

Niedersachsen

Mietbelastung je Wohnplatz monatlich zwischen 200 und 230 DM (incl. aller Nebenkosten).

Nordrhein-Westfalen

Nach den Studentenwohnraumförderungsbestimmungen beträgt die Höchstdurchschnittsmiete 1983

- a) bei Neubaumaßnahmen von Wohnungen, Appartements und Zimmer
 - in Gemeinden unter 100 000 Einwohner 5,80 DM/m²/mtl.
 - in Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohner 6,00 DM/m²/mtl.
 - in Gemeinden über 500 000 Einwohner 6,20 DM/m²/mtl.
- b) bei Ausbau und Erweiterungsmaßnahmen (§ 17 II. WoBauG)
5,00 DM/m²/mtl.

Rheinland-Pfalz

Mietbelastung bei den mit Mitteln des Sonderprogramms geförderten Appartements monatlich 220 bis 230 DM (incl. aller Nebenkosten).

Saarland

Eine Mietobergrenze von 6,00 DM/m² monatlich darf nicht überschritten werden.

Schleswig-Holstein

Anfangsmiete 6,80 DM/m² monatlich im 1. Jahr; ansteigend aufgrund der Förderung durch degressive Aufwendungsdarlehen von anfangs 3,10 DM/m².

Anlage*Förderung von Wohnraum für Studenten in NRW 1983*

Vorhaben	Träger	1. Förderungsweg		2. Förderungsweg	
		Plätze	Baudarlehen	Plätze	Baudarlehen
Aachen	privat	114	4 802 450	41	1 245 500
Bielefeld	privat	—	—	18	748 000
Bochum	Gemeinn. Ges. privat	— 24	— 865 100	51 17	1 708 500 514 600
Bonn	Studentenwerk privat	67 —	2 092 800 —	— 2	— 48 000
Dortmund	Studentenwerk privat	82 —	3 327 100 —	— 81	— 3 362 500
Düsseldorf	privat	25	712 900	2	48 000
Duisburg	Gemeinn. Ges. privat	31 —	869 400 —	— 87	— 3 620 500
Essen	Gemeinn. Ges.	—	—	9	382 500
Holzwickede	privat	—	—	1	42 500
Köln	Studentenwerk	99	3 247 400	—	—
Meschede	privat	—	—	39	912 900
Münster	Studtenwerk privat	118 —	3 982 200 —	132 224	3 168 000 4 926 150
Siegen	privat	—	—	6	247 000
Soest	privat	—	—	2	46 000
Witten	privat	—	—	1	42 500
Wuppertal	Gemeinn. Ges. privat	64 2	1 794 700 55 900	16 —	665 500 —
		624	21 749 950	729	21 728 650
		(bei 234 Woh- nungen)		(bei 510 App. und 4 Zi.)	